



Brüssel, den 30. November 2023
(OR. en)

16230/23

COH 93

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

vom 30. November 2023

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 15523/23

Betr.: Die Zukunft der Kohäsionspolitik

– Schlussfolgerungen des Rates (30. November 2023)

Die Delegationen erhalten anbei die Schlussfolgerungen des Rates zur Zukunft der Kohäsionspolitik, die der Rat (Allgemeine Angelegenheiten – Kohäsion) auf seiner 3989. Tagung vom 30. November 2023 gebilligt hat.

Schlussfolgerungen des Rates zur Zukunft der Kohäsionspolitik

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

1. VERWEIST AUF seine Schlussfolgerungen vom Juni 2022 zur Mitteilung zum achten Kohäsionsbericht „Kohäsion in Europa bis 2050“ sowie seine Schlussfolgerungen vom November 2022 zur Kohäsionspolitik;
2. WÜRDIGT, dass die Kohäsionspolitik seit ihrer Konzeption ein Grundpfeiler des Integrationsprozesses der EU ist, die Konvergenz zwischen und innerhalb der Mitgliedstaaten ermöglicht, das Wohlergehen und die Lebensqualität ihrer Bürgerinnen und Bürger verbessert und zu gleichen Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt beiträgt;
3. BETONT, dass die Kohäsionspolitik eine tragende Säule der EU bleiben muss und zu diesem Zweck als ihr alleiniges Ziel beibehalten muss, die harmonische Entwicklung der Union als Ganzes zu fördern und ihren wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt zu stärken und gleichzeitig die Unterschiede im Entwicklungsstand der verschiedenen Regionen und den Rückstand der am stärksten benachteiligten Gebiete zu verringern;

Unter den betreffenden Gebieten gilt besondere Aufmerksamkeit den ländlichen Gebieten, den vom industriellen Wandel betroffenen Gebieten und den Gebieten mit schweren und dauerhaften natürlichen oder demografischen Nachteilen, wie den nördlichsten Regionen mit sehr geringer Bevölkerungsdichte sowie den Insel-, Grenz- und Bergregionen;

4. BETONT, dass die Kohäsionspolitik eine Politik für alle Regionen der EU ist, jedoch eine gezieltere und anpassungsfähige Unterstützung insbesondere für die weniger entwickelten Regionen sichergestellt werden sollte, die nach wie vor mit strukturellen Herausforderungen konfrontiert sind, die durch die zahlreichen asymmetrischen Schocks der jüngsten Krisen noch verschärft werden, während es ihnen weiterhin an grundlegender Infrastruktur und Zugang zu Dienstleistungen mangelt;

5. IST SICH der besonderen Merkmale der Gebiete in äußerster Randlage BEWUSST, d. h. ihrer strukturbedingten wirtschaftlichen und sozialen Lage, die durch die Faktoren Abgelegenheit, Insellage, geringe Größe, schwierige Relief- und Klimabedingungen, Naturkatastrophen und wirtschaftliche Abhängigkeit erschwert wird, was die neuen Risiken und Ungleichheiten verschärft, die den territorialen Zusammenhalt der EU insgesamt beeinträchtigen können; ERSUCHT die Kommission, die durch Artikel 349 des Vertrags gebotenen Möglichkeiten in vollem Umfang zu nutzen und die Auswirkungen ihrer künftigen Gesetzgebungsvorschläge auf die Gebiete in äußerster Randlage systematisch als spezifisches und eigenes Kriterium in die entsprechenden Folgenabschätzungen einzubeziehen;
6. IST SICH der Gebiete mit schweren und dauerhaften natürlichen oder demografischen Nachteilen, wie den nördlichsten Regionen mit sehr geringer Bevölkerungsdichte sowie den Insel-, Grenz- und Bergregionen sowie dessen, dass diese Gebiete spezifische Maßnahmen zum Ausgleich dieser Nachteile benötigen, BEWUSST;
7. ERKENNT AN, dass es trotz der Unterstützung im Rahmen der Kohäsionspolitik eine Reihe von Gebieten gibt, die sich – wie im achten EU-Kohäsionsbericht hervorgehoben wird – in sogenannten Entwicklungsfallen befinden oder Gefahr laufen, in eine solche zu fallen. Typisch für diese Regionen sind lange Zeiträume mit langsamem oder negativem Wachstum, wobei die Produktivitätszuwächse gering sind und nur wenige Arbeitsplätze geschaffen werden. Ferner laufen einige Regionen Gefahr, in Talententwicklungsblockaden zu geraten, die sich aus der doppelten Herausforderung einer rückläufigen Erwerbsbevölkerung und eines geringeren Anteils an Hochschulbildung ergeben; VERTRITT DIE AUFFASSUNG, dass regionale Strategien zur Vermeidung dieser Fallen im Rahmen der Kohäsionspolitik unterstützt werden sollten;
8. ERSUCHT die Kommission und die Mitgliedstaaten, zu untersuchen, wie die spezifischen Bedürfnisse der verschiedenen Gebiete gemessen und bewertet werden können, damit im Rahmen der Kohäsionspolitik nach 2027 besser auf die Notwendigkeit einer harmonischen Entwicklung eingegangen werden kann;
9. STELLT FEST, dass die Kohäsionspolitik langfristig angelegt ist und kein Kriseninstrument darstellt; HEBT die entscheidenden und entschlossenen Maßnahmen HERVOR, die im Rahmen der Kohäsionspolitik getroffen wurden, um die jüngsten Krisen zu bewältigen, ihre negativen sozioökonomischen Auswirkungen auszugleichen und die Verschärfung bestehender Asymmetrien zu verhindern; IST DER AUFFASSUNG, dass Anpassungen des Regelungsrahmens für die Kohäsionspolitik an neue Entwicklungen und unerwartete Ereignisse möglich sein sollten, weist aber auch auf die langfristige transformative Ausrichtung und die strukturellen Ziele der Kohäsionspolitik hin;

10. VERWEIST DARAUF, dass es einige neue Herausforderungen gibt, die sich auf den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt und die Konvergenz auswirken – darunter demografische Entwicklungen, Migration, der Klimawandel und seine negativen Folgen, Vernetzung, der grüne und der digitale Wandel, Isolation im Energiebereich, die instabile geopolitische Lage an den Außengrenzen der EU, insbesondere an den östlichen Außengrenzen, oder die Konzentration von Aktivität und Bevölkerung in großen städtischen Gebieten –, die auf inklusive und gerechte Weise angegangen werden müssen, wobei sicherzustellen ist, dass niemand zurückgelassen wird; FORDERT die Kommission AUF, für die bevorstehende Debatte über die Kohäsionspolitik ab 2027 Optionen auszuarbeiten, wie die Kohäsionspolitik die Regionen bei der erfolgreichen Bewältigung dieser Herausforderungen besser und gezielter unterstützen kann, insbesondere im Hinblick auf den grünen und den digitalen Wandel und den unterschiedlichen sozioökonomischen Entwicklungsstand;
11. WEIST DARAUF HIN, dass die Verknüpfung von wachstumsfördernden Reformen mit strategischen Investitionen eine treibende Kraft für Entwicklung und Resilienz ist – nicht nur für jeden Mitgliedstaat, sondern auch für seine Regionen, und dass Lehren für die Zukunft der Kohäsionspolitik in Bezug darauf, wie Reformen zu unterstützen sind, gezogen werden müssen; FORDERT die Kommission AUF, für die bevorstehende Debatte über die Kohäsionspolitik ab 2027 Optionen für eine flexiblere, wirksamere und gezieltere Kohäsionspolitik mit klaren Prioritäten auszuarbeiten und weiter daran zu arbeiten, die Investitionen stärker auf Ergebnisse auszurichten und die Verknüpfung zwischen der Kohäsionspolitik und dem Europäischen Semester zu verbessern;
12. VERWEIST DARAUF, dass die geteilte Mittelverwaltung und das Partnerschaftsprinzip ein integraler Bestandteil der Kohäsionspolitik sind und ein Multi-Level-Governance-System gewährleisten, mit dem das Gleichgewicht bei der Beschlussfassung zwischen der Kommission, den Mitgliedstaaten, den Regionen und den lokalen Gebietskörperschaften gewahrt bleibt, wobei die Partner eng eingebunden werden, wodurch ein Gefühl der Eigenverantwortung in Bezug auf Programme und Entwicklungstrends geschaffen und das Gefühl der Zugehörigkeit zum europäischen Projekt gefördert wird;
13. VERWEIST DARAUF, wie wichtig es ist, ortsbezogene Ansätze bei der Gestaltung und Programmplanung der Kohäsionspolitik zu gewährleisten;

14. FORDERT eine allgemeine Sensibilisierung dafür, dass die Kohäsion im Rahmen aller politischen Maßnahmen und Initiativen der Union nicht beeinträchtigt wird; ERSUCHT die Kommission, bei der Vorbereitung von Gesetzgebungsvorschlägen territoriale Folgenabschätzungen umfassend zu nutzen, um die territorialen Auswirkungen auf die betreffenden Gebiete und Regionen zu erfassen;
15. BETONT, dass sichergestellt werden muss, dass bei der Programmplanung und Umsetzung der Kohäsionspolitik der Schwerpunkt auf den Prioritäten der Europäischen Union in Bezug auf territorialen Zusammenhalt liegt und diese gleichzeitig an die Realität der Regionen angepasst werden können, wobei deren territorialen Besonderheiten und Anfälligkeiten Rechnung zu tragen ist;
16. HEBT HERVOR, dass der Aufwand bei der Verwaltung der Kohäsionspolitik sehr hoch ist, was ihre Effizienz einschränkt, und HÄLT DAZU AN, alle möglichen Optionen zur Vereinfachung zu sondieren, einschließlich der Möglichkeit der Entwicklung des sogenannten Grundsatzes der einzigen Prüfung;
17. UNTERSTREICHT, wie groß die Bedeutung einer verantwortungsvollen Verwaltung und des Aufbaus von Kapazitäten im Konvergenzprozess sowie der Wirksamkeit der Kohäsionspolitik auf allen Ebenen ist;
18. BEKRÄFTIGT, dass bei den Bemühungen um Vereinfachung auch hohe Standards für die Prävention und Bekämpfung von Betrug und Korruption gewährleistet werden müssen, und BETONT, wie wichtig der Schutz der finanziellen Interessen der Union ist, wobei die Verordnung über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union zu berücksichtigen ist;
19. HEBT die Komplementaritäten und Synergien HERVOR, die zwischen der Kohäsionspolitik und anderen einschlägigen europäischen Strategien und Initiativen bereits ab ihrer Konzeptionsphase gestärkt werden müssen, um ihre Kohärenz und Wirksamkeit zu erhöhen und den Verwaltungsaufwand für die Mitgliedstaaten, Regionen und Begünstigten zu verringern, und FORDERT die Kommission AUF, einen stärker strategisch ausgerichteten Ansatz in Erwägung zu ziehen, um eine solche Kohärenz zu gewährleisten;
20. VERWEIST DARAUF, dass die Aufbau- und Resilienzfazilität als befristetes Instrument zur Begrenzung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie ins Leben gerufen wurde; ERKENNT AN, wie wichtig es ist, den Ergebnissen der Prüfung und Evaluation der Fazilität Rechnung zu tragen, um rechtzeitig Lehren aus ihrer Leistung zu ziehen;

21. UNTERSTREICHT die Bedeutung und die Möglichkeiten der grenzübergreifenden, transnationalen und interregionalen Zusammenarbeit sowie der Zusammenarbeit der Gebiete in äußerster Randlage für die Mitgliedstaaten und ihre Regionen und HEBT HERVOR, dass mit der gegenseitigen Zusammenarbeit ein Beitrag zur Entwicklung der Regionen und zur Integration der EU geleistet wird; ERSUCHT die Kommission, die operative Koordinierung von Interreg und des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit zu erleichtern;
22. ERSUCHT die Kommission, in Bezug auf die wichtigsten Elemente der Debatte über die Kohäsionspolitik nach 2027 weiterhin eng mit den Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten und einen Gedankenaustausch zu führen.
-